



Landratsamt Aschaffenburg

Gesundheitswesen

Merkblatt Schengen-Bescheinigung

Nach den Bestimmungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtmVV) darf ein Arzt/eine Ärztin für Patientinnen und Patienten Betäubungsmittel in angemessener Menge verschreiben. Die Person darf die verordneten Medikamente in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge als Reisebedarf ein- oder ausführen.

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedsstaaten des **Schengener Abkommens** (derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn) kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern eine vom behandelnden Arzt/ der Ärztin **korrekt** ausgefüllte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt wird. Diese Bescheinigung ist **vor** Antritt der Reise durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle (Gesundheitsamt) zu beglaubigen. Die örtliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes ergibt sich aus dem jeweiligen Praxissitz des behandelnden Arztes, nicht aus dem Wohnort der Person (also ist das Gesundheitsamt Aschaffenburg zuständig, wenn der Arzt/die Ärztin in der Stadt oder im Landkreis Aschaffenburg tätig ist).

Für die Beglaubigung ist ab dem Alter von 13 Jahren eine **Gebühr von 10,- €** fällig.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt **maximal 30 Tage**, eine Bescheinigung ist aber mehrfach im Jahr möglich. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel muss eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

Bei Reisen in **Nicht-Schengen-Staaten** sollten Sie sich vor Antritt der Reise über die dortige Rechtslage informieren. Sie sollten sich vom behandelnden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls **vor** Antritt der Reise durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle (Gesundheitsamt) zu beglaubigen und im Urlaub mitzuführen.

Achtung: bei Reisen in die Türkei ist eine Mitnahme von Methadon nicht mehr gestattet.

Für Betäubungsmittel, die zu Substitutionszwecken verschrieben werden, gelten gesonderte Regelungen.

Bitte kommen Sie zu dem Termin in die Merlostr. 1-3, 63741 Aschaffenburg-Damm. Sie werden dort bei der Anmeldung empfangen.

Rechtliche Grundlagen:

- Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtmVV)

Bitte bringen Sie Folgendes zum Termin mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- 10,00 € (Bar- und EC-Kartenzahlung möglich)

Ihr Team der Medizinischen Begutachtung, Aufsicht Heilberufe| 33.1

Landratsamt Aschaffenburg

Merlostr. 1-3
63741 Aschaffenburg

Tel.: 06021 / 394-5312 o. -5311 Fax: 06021 / 394-980

E-Mail: GeschaeftszimmerFB33@lra-ab.bayern.de

Infos zum Landkreis Aschaffenburg finden Sie unter www.landkreis-aschaffenburg.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserem Internetauftritt auf datenschutz.lra-ab.de. Alternativ erhalten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin.